

Amtsgericht Pinneberg

Aktenzeichen: 68 C 288/04
(Bitte Aktenzeichen stets angeben)

Amtsgericht, Postfach 11 49, 25401 Pinneberg

Herrn Rechtsanwalt
Alexander Thamm
Atzelbuckelstraße 26

68259 Mannheim

Wkt.	Wkt. nr.	23.6.05	EN RKA	Stille
<input checked="" type="checkbox"/>	EINGEGANGEN			Kont. nr.
SB	09. Juni 2005			Rück st.
Ab- scr	Alexander Thamm Rechtsanwalt			Zur- leg.
zGA	237/04			Sten- sch.

25421 Pinneberg, 31.05.2005
Bahnhofstraße 17
Telefon: 04101/503-0
Telefax: 04101/503262

Auskunft erteilt: Frau Greve
Durchwahl: 04101/503-328

Sprechzeiten:
montags - freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Landeskasse Schleswig-Holstein
Konto-Nr. 210 015 13 (BLZ 210 000 00)
bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Kiel
für Amtsgericht Pinneberg (Betriebs-Nr. 922)

Ihr Zeichen:
231/04

Sehr geehrter Empfänger,

in dem Rechtsstreit

gegen VSI Verlagsgesellschaft für staatsbürgerliche

In pp. weist das Gericht darauf hin, dass nach vorläufiger Einstufung der Sach- und Rechtslage die Vereinbarung von 12 weiteren Anzeigen als überraschende Klausel nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein dürfte.

Diese Bestimmung ist nach Ansicht des Gerichts sowohl ungewöhnlich als auch überraschend. Hierfür spricht sowohl die drucktechnische Anordnung der Zusatzklausel sowie deren inhaltliche Ausgestaltung, da unter anderem zu keinem Zeitpunkt der Gesamtpreis angesprochen wird. An dieser rechtlichen Einstufung würde sich allenfalls dann etwas ändern, wenn in den Vorgesprächen von der Beklagtenseite bereits auf die Schaltung von weiteren 12 Anzeigen hingewiesen worden wäre. Hierfür ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet. Solange jedoch davon auszugehen ist, dass die Schaltung weiterer 12 Anzeigen als überraschende Klausel nicht wirksam ist, dürfte auch kein Beweis durch Vernehmung der von der Klägerin angebotenen Zeugin Frau Pietsch zu erheben sein. Bei dem vor Vertragsabschluss geführten Telefonat handelt es sich nach Ansicht des Gerichts lediglich um ein Akquisitionsgespräch ohne rechtlich bindenden Charakter. Auf das Beweisangebot der Klägerin kommt es daher nicht an. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung wäre Vertragsgegenstand die von der Beklagtenseite geschaltete erste Anzeige. Diesbezüglich dürfte eine Anfechtbarkeit wegen Täuschung gem. § 123 BGB nicht greifen, da ja auch gerade die Klägerseite vorträgt, dass Gegenstand des vorbereitenden Telefonats in jedem Fall die Schaltung einer Anzeige war.

Allerdings bestreitet die Klägerseite die vertragsgerechte Verteilung des Exemplars.

Insoweit sind der Vortrag und die Beweisantritte durch die Beklagtenseite nicht ausreichend. Es fehlt nicht nur an einer konkreten Darlegung, wann welche Exemplare an wen verteilt wurden, auch sind die angebotenen Beweise zur Verteilung nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die postalische Absendung eines Schriftstückes keinen Anscheinsbeweis für den Zugang des Schriftstückes begründet. Dementsprechend reicht es vorliegend nicht, unter Beweis zu stellen, dass von der Druckerei die Exemplare der Schriftenreihe zur Verteilung an die Post weitergegeben wurden und dass der ehemalige Geschäftsführer der Beklagten, Herr Hartmut Grünheid, die Broschüre über gewerbliche Anbieter hat verbreiten lassen.

Inwieweit der Geschäftsführer der Beklagten bekunden können soll, dass die Exemplare durch die regionalen Briefträger ausgeliefert wurden, ist dem Gericht nicht ersichtlich.

Gelegenheit zur Stellungnahme 2 Wochen.

Mit freundlichem Gruß

Kröger, Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

